

U808.2

1. Die Versicherung umfaßt Unfälle, von denen die versicherten Mitglieder anlässlich ihrer Betätigung als Feuer- oder Wasserwehrmänner betroffen werden.
2. Körperliche Schädigungen, die nachweisbar als Folge der Einwirkung von Rauch, Gasen und Dämpfen anlässlich der in Pkt. 1 beschriebenen Betätigung eintreten, gelten als Unfall.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die dem Versicherten auf dem direkten Weg zu und von der Einsatzstelle zustoßen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn der Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wurde.
4. Personen, die keiner Feuer- oder Wasserwehr angehören, von dieser aber bei Feuer- oder Wassernot, bei Absperrungsmaßnahmen sowie zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen herangezogen werden, gelten mitversichert.
5. Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweisbar in Ausübung der Diensttätigkeit des Versicherten bei Feuer- oder Wassernot und bei Hilfeleistungen bei Unglücksfällen innerhalb einer Frist von 8 Tagen, vom Einsatztag an gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, werden in der gleichen Weise wie die Folgen eines Unfalles entschädigt.
6. Als Unfälle gelten abweichend von Art. 6, Pkt. 2 der AUVB 2001 auch Infektionen, die in der Ausübung der versicherten Tätigkeit durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen werden (Mund zu Mund-Beatmung).
7. Art. 17, Punkt 7 der AUVB 2001 findet keine Anwendung.
8. Abweichend von Art. 17, Pkt. 8 der AUVB 2001 sind von der Versicherung Unfälle ausgeschlossen, die der Versicherte infolge einer Bewußtseinsstörung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet.